



Durch nachstehende Bestimmungen sind die §§ 96 bis 103 der am 2. November 1862 temporär bestätigten Vorschriften für die Studierenden der Kaiserlichen Universität Dorpat ausser Kraft gesetzt und der § 6 derselben abgeändert.

## Achtes Capitel.

### Von den Verträgen und Verbindlichkeiten der Studirenden, sowie von dem Verfahren zur Herbeiführung ihrer Erfüllung.

#### § 96.

Der Studirende unterliegt in Bezug auf Verträge und Verbindlichkeiten der Wirksamkeit der in Livland geltenden Rechtsnormen, mit folgenden Ausnahmen und Modificationen.

#### § 97.

Verträge und Verbindlichkeiten des Studirenden, die nicht das unbewegliche Vermögen betreffen, werden gerichtlich anerkannt, soweit sie nach dem Ermessen des Gerichts den Verhältnissen des Studirenden entsprechen.

#### § 98.

Eine Zahlungsverbindlichkeit insbesondere, die nicht das unbewegliche Vermögen betrifft, wird, wenn

sie gerichtlich als gültig anerkannt worden ist, der Schuldner jedoch sich ausser Stand erklärt, ihr während seiner Studienzeit nachzukommen, nicht von der Universität durch Beitreibung zur Erfüllung gebracht. Der Gläubiger erhält nur, auf sein Verlangen, bei dem Abgange des Schuldners von der Universität eine Bescheinigung über die gerichtliche Anerkennung der Gültigkeit solcher Zahlungsverbindlichkeit, und es wird ihm anheimgestellt, auf Grundlage dieser Bescheinigung seine Befriedigung durch das competente Gericht herbeizuführen.

### § 99.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des § 98 machen die im Gebiete der Stadt Dorpat oder des Dorpater Ordnungsgerichts entstandenen Zahlungsverbindlichkeiten, jede einzelne bis zu dem nachstehend angegebenen Betrage:

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| für Wohnung . . . . .          | 20 Rbl. S. |
| „ Mittag- und Abendtisch . . . | 10 „       |
| „ Bäckerwaaren . . . . .       | 5 „        |
| „ Aufwartung . . . . .         | 10 „       |

Diese Zahlungsverbindlichkeiten können zur gerichtlichen Beitreibung eingeklagt werden, jedoch nur binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Begründung; wer aber einem Studirenden zur Miethe der Wohnung Credit gegeben hat, kann erst dann zur Befriedigung seiner Forderung durch gerichtliche Beitreibung gelangen, wenn eine gegen seinen Schuldner etwa früher eingeklagte Miethforderung in dem angegebenen Betrage getilgt worden ist.

Auskunft darüber, ob und in welchem Betrage

ein Studirender Schulden für Miethe contrahirt hat, ertheilt der Syndicus.

Anmerkung. Wegen des Mitglieds-Beitrages für die academische Musse vergl. Pkt. 72 des bestätigten Reglements der letzteren vom 8. März 1857.

### § 100.

Klagen gegen Studirende wegen Geldforderungen sind bei dem Syndicus anzubringen, mündlich, und werden vor demselben mündlich und summarisch verhandelt.

Wird die Schuld nicht angestritten, oder wird sie für begründet erachtet, so verurtheilt der Syndicus zugleich den Schuldner zur Bezahlung der Schuld und setzt demselben hierzu eine angemessene Frist, selbst bis in die ersten acht Tage des nächsten Semesters; dies jedoch nur aus besonders beachtenswerthen Gründen. Erfolgt während der gesetzten Frist die Berichtigung der Schuld nicht, so hat der Syndicus die Sache dem Universitätsgerichte zu übergeben.

### § 101.

Vor dem Schlusse des Semesters hat der Syndicus dem Universitätsgerichte ein Verzeichniss sämmtlicher bis dahin bei ihm eingeklagten und als gültig anerkannten Geldforderungen an Studirende einzureichen.

### § 102.

Der Syndicus hat auch — ohne irgend welche Massnahmen der Beitreibung zu treffen — diejenigen

Sachen dem Universitätsgerichte zur weiteren Verhandlung zu übergeben, bei deren Verhandlung vor ihm begründeter Verdacht sich herausstellte:

- a) dass einem Studirenden Geld unter wucherlichen Bedingungen dargeliehen,
- b) dass demselben Waaren zu übermässig hohen Preisen creditirt,
- c) dass ihm Geld gegen ein Kastenpfand dargeliehen,
- d) dass der Mangel an Erfahrung bei einem Studirenden in selbstsüchtiger Absicht benutzt worden, um ihn zur Uebernahme von Verbindlichkeiten zu verleiten, die ihm augenscheinlich zum Nachtheil und Verlust gereichen,
- e) dass eine Verschreibung von einem Studirenden gegeben oder angenommen, welche, den thatsächlichen Bedingungen der Verbindlichkeit nicht entsprechend, zum Zwecke hat, die Widergesetzlichkeit derselben zu verdecken,
- f) dass ein Studirender beim Eingehen einer Verbindlichkeit sich eine Eigenmächtigkeit, oder sonst etwas Unerlaubtes hat zu Schulden kommen lassen, z. B. verheimlicht hat, dass er zur Zahl der Studirenden gehört.

#### § 103.

Die Entscheidungen des Syndicus sind endgültig, wenn der Gegenstand an Werth fünfzehn Rbl. S. nicht übersteigt. Sachen von höherem Betrage übergiebt der Syndicus, wenn im Laufe von 24 Stunden Unzufrie-

denheit mit seiner Entscheidung ihm angezeigt worden, dem Universitätsgerichte.

#### § 104.

Klagen wegen arglistiger Weise contrahirter Schulden und wegen verweigerter Zahlung ohne vorher verabredete Credit-Bewilligung gehören vor den Prorector.

#### § 105.

Das Universitätsgericht verhandelt alle Sachen betreffend Verträge und Verbindlichkeiten der Studirenden in der im § 84 angegebenen Grundlage und entscheidet in ihnen endgültig, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes.

Es ergreift auch von sich aus alle zur Sicherung der Rechte der Streitenden und der an der Sache Beteiligten erforderlichen Massregeln.

Einen säumigen oder leichtsinnigen Schuldner kann das Universitätsgericht, wenn es dies für nöthig hält, aus dem Verzeichniss der Studirenden streichen; in solchem Falle ist den Aeltern oder Vormündern darüber Anzeige zu machen.

#### § 106.

Wenn ein Studirender bei seinem freiwilligen Abgange von der Universität nach Ablauf seines Abgangs-Proclams seine im § 99 bezeichneten Schulden nicht berichtet hat, so wird solches seinen Gläubigern mitgetheilt, und denselben anheimgegeben, ihre Sicherungsmassregeln gegen den Schuldner bei dessen nunmehr competenten Behörde zu ergreifen.

Von Seiten der Universität wird nur das Universitätszeugniss resp. Diplom des Schuldners so lange nicht ausgereicht, bis derselbe die geschehene Regulirung jener Schulden nachgewiesen.

### § 107.

Wenn ein Studirender in Grundlage des § 82, oder wegen Schulden, oder in anderen in diesen Vorschriften bestimmten Fällen aus dem Verzeichniss der Studirenden gestrichen, oder wegen irgend eines Vergehens mit der Strafe der Ausschliessung, des Consilium abeundi oder der Relegation bestraft worden ist, so macht das Universitätsgericht, unter Uebergabe des von der Universität Entfernten, der Dorpater Polizeiverwaltung hiervon Anzeige und übersendet derselben zum weiteren Verfahren ein Verzeichniss der bis dahin wider ihn auf Grundlage des § 99 eingeklagten und noch nicht berichtigten Schulden.

In allen diesen Fällen des unfreiwilligen Abgangs werden der Polizeiverwaltung auch die bei der Universität asservirten Documente des von der Universität Entfernten übersandt, zur Ausreichung an den Betreffenden, sobald dem nichts entgegensteht.

### § 108.

Wenn ein Studirender mit Hinterlassung gerichtlich anerkannter Schulden die Universität ohne Wissen der Universitäts-Obrigkeit verlässt (*in fraudem creditorum*), so wird er durch Anschlag am schwarzen Brett und durch die Zeitungen aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist bei der Universität sich zu melden.

Wenn der Betreffende dieser Aufforderung nicht Folge leistet, so verwirkt er dadurch die Wiederaufnahme in die Universität.

Wird der Ort seines Aufenthalts bekannt, so ist seinen Gläubigern davon Anzeige zu machen und auf Antrag derselben der bezüglichlichen Polizeiverwaltung das Verzeichniss seiner gerichtlich anerkannten Schulden zum weiteren Verfahren einzusenden.

---

Ferner an Stelle des Passus in § 6:

„Wer nach eingetretener Unterbrechung seines Studiencursus — — — Schulden zu tilgen.“ Folgende Fassung: Wer aus der Universität ausgeschieden und zur Fortsetzung seiner Studien oder bloss zur Ablegung eines Gradualexamens von Neuem aufgenommen zu werden wünscht, hat die für solchen Fall festgesetzten Sittenzeugnisse von der Obrigkeit der Orte, an denen er sich unterdessen aufgehalten, beizubringen und die aus seinem früheren Aufenthalt auf der Universität etwa noch herrührenden, in Grundlage des § 99 eingeklagten und gerichtlich anerkannten Schulden zu tilgen.

Auf Grundlage des Statuts der Dorpater Universität v. 9. Jan. d. J. Art. 29 B. Punkt 7, gemäss der Vorstellung des Conseils, bestätigt.  
Dorpat, den 10. März 1865.

Curator des Dorp. Lehrbezirks *Graf Keyserling.*

---